

11

BUNDESGERICHTSHOF

2083 020

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 74/64

URTEIL

Verkündet am
28. April 1966
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] & Co. Verbandstoff-Fabrik, S [REDACTED],
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
A. B [REDACTED] sen.,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Wilhelm K [REDACTED] & Co. KG, Weberei und Ausrüstung,
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Wilhelm K [REDACTED] sen., Wilhelm K [REDACTED] jun. und Ernst K [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hatte die Lieferung von Brandwundenverbandtüchern für das Bundesinnenministerium übernommen. Das dafür benötigte Gewebe ließ sie von der Klägerin ausrüsten. Diese bestätigte den Auftrag der Beklagten zum Preis von -,22 DM für den laufenden Meter. In den Bestätigungsschreiben der Klägerin heißt es dazu u.a.:

"... Die "Einheitsbedingungen für Textil-Lohnveredelungsaufträge" mit den Ergänzungsbestimmungen gelten als vereinbart. ..."

Die Klägerin erledigte den Auftrag zum Teil und übersandte der Beklagten hierüber mehrere Rechnungen, in denen sie als Preis -,22 DM pro m zu Grunde legte. Nachdem es zwischen den Parteien wegen des Preises zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war, haben sie im beiderseitigen Einverständnis den

restlichen Ausrüstungsauftrag aufgehoben. Die Beklagte ließ die weiteren Gewebe bei einer anderen Firma zum Preis von -,131 DM pro m ausrüsten.

Mit der Klage verlangt die Klägerin 17.701,70 DM nebst Zinsen als restlichen Werklohn für die von ihr ausgeführten Arbeiten.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Preis von -,22 DM sei übersetzt. Die Klägerin könne nur den Marktpreis verlangen, der sich aus der Verbandspreisliste des Vereins der Deutschen Baumwoll-Stückveredler ergebe; diese sei Bestandteil des Vertrags geworden. Der Verbandspreis habe -,131 DM pro m betragen. Das Geschäft sei wegen Wuchers nichtig, weil die Klägerin bei der Preisgestaltung die Unerfahrenheit der Beklagten ausgenutzt habe. Vorsorglich werde es wegen arglistiger Täuschung über den richtigen Verbandspreis angefochten. Hilfsweise werde auch mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet, weil die Klägerin ihre Treupflichten aus dem Vertragsverhältnis verletzt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht verneint eine Nichtigkeit des Vertrags wegen Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB). Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Insoweit sind mit der Revision keine Rügen erhoben worden.



2.) Es sieht es ferner als nicht erwiesen an, daß die Klägerin der Beklagten wider besseres Wissen vorgespiegelt habe, der Verbandspreis betrage -,22 DM. Dieser Preis sei zudem in den Einheitsbedingungen und deren Ergänzungen nur als Kalkulationsgrundlage genannt und kein Festpreis gewesen.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe der Beklagten wenden sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Es ist nicht ersichtlich, daß es hierbei wesentliche Gesichtspunkte und Tatsachen außer acht gelassen hat. Unstreitig hatte die Beklagte selbst einen Preis von -,22 DM vorgeschlagen. Die Klägerin hatte dieses Angebot dann nach einer vorangegangenen eigenen Kalkulation mit ihren Auftragsbestätigungen angenommen. Zwar ergibt sich aus § 1 der Ergänzungsbestimmungen zu den "Einheitsbedingungen", daß der Preis der Verbandspreisliste die Grundlage für die Berechnung der vorgenommenen Veredelungsleistungen sein solle. Die Klägerin hat jedoch in ihrem Schriftsatz vom 23. Januar 1962 S. 6 vorgetragen, daß ihr der Verbandspreis für die von ihr übernommenen Arbeiten nicht bekannt gewesen sei, zumal sie sonst solche Arbeiten nicht ausgeführt habe.

Die für die Behauptung der Arglist beweispflichtige Beklagte hat für das Gegenteil keinen Beweis angetreten. Unter diesen Umständen läßt die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin die Beklagte über den Verbandspreis bewußt getäuscht habe, keinen Rechtsfehler erkennen.

Schon damit ist einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung der Boden entzogen. Es bedarf also keines Eingehens auf die im Ergebnis unzutreffenden Ausführungen des

Oberlandesgerichts über die Rechtsfolgen, die sich aus einer Versäumung der Anfechtungsfrist des § 124 BGB ergeben (vgl. dazu BGHZ 42, 37, 42).

4.) Eine Treupflicht der Klägerin, den Auftrag allein zu dem empfohlenen Verbandspreis von -,131 DM m zu übernehmen, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Der Vertrag ist unstreitig auf Grund des Angebots der Beklagten und der Auftragsbestätigung der Klägerin zu einem Preis von -,22 DM m abgeschlossen worden. Die Klägerin konnte dabei davon ausgehen, daß die Beklagte auf Grund der eigenen Kalkulation des ihr erteilten Auftrags zu ihrem Angebot an die Klägerin gekommen ist. Sie war deshalb nicht verpflichtet, selbst nachzuprüfen, ob diese Kalkulation richtig war. Eine besondere Beratungspflicht läßt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, daß die Klägerin die Beklagte bei diesem Auftrag technisch beraten hat.

Ebensowenig kann sie auch, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, aus den vorangegangenen Geschäftsbeziehungen der Parteien, die völlig anderer Art waren, entnommen werden. Insoweit hat die Beklagte auch nichts gerügt.

5.) Die Höhe der Restforderung der Klägerin wird von der Beklagten im übrigen nicht bestritten.

6.) Die Revision der Beklagten ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Bundesrichter Dr. Fink
ist beurlaubt und an der
Unterzeichnung verhindert.

Heimann-Trosien